

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016

- **Gültig ab 21.12.2016**
- **Öffentliche Bekanntmachung in der Lübecker Stadtzeitung am 20.12.2016**
- **Arbeitsfassung**

Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-Holst., GVOBl. S. 680), wird mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 28.02.2011 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 24.11.2016 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitte	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 - 6
2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht	7 - 9
3. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungszwang	10 - 11
4. Abschnitt: Genehmigungsverfahren, Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen	12 - 20
5. Abschnitt: Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	21 - 27
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	28 - 34

Anlagen	
1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser	Anlage 1
2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser	Anlage 2
3 Begrenzung des Benutzungsrechtes	Anlage 3
4 Grenzwerttabelle	Anlage 4

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst,
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutz- und Regenwasser, sowie das Versickern von Regenwasser,
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben gesammelten Abwassers, sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen und

4. die Verwertung und Beseitigung der Rückstände aus den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (3) Die Hansestadt Lübeck hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erstellt. Auf der Grundlage dieses Konzeptes macht die Hansestadt Lübeck von der Möglichkeit Gebrauch, Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Regenwasser im Sinne dieser Satzung).
- (2) **Dränwasser** ist in Leitungen gesammeltes, freies Bodenwasser.
- (3) **Fremdwasser** ist nicht bestimmungsgemäß in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitetes Wasser, (z.B. Wasser aus Dränungen, Grundwassereintritten und Baustellengrundwasserabsenkungen).
- (4) **Sonstiges Wasser** ist mit Genehmigung der Hansestadt Lübeck eingeleitetes Wasser, z.B. Kühl- oder Schwimmbadwasser und Wasser aus Baustellen-Grundwasserabsenkungen.
- (5) **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem Mischwasserkanal.
- (6) **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in je einem Kanal.
- (7) **Anschlusskanal** umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser, Regenwasser und Mischwasser) bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle-, Druck- oder Vakuumleitung ausgeführt sein.
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf diesem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Hansestadt Lübeck.
- (9) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere der Übergabeschacht, die Abwassereinläufe, Abwasservorbehandlungsanlagen, Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Hebeanlagen, Pumpschächte mit Druckpumpen, Vakuumventile bei Unterdruckentwässerung, Rückstausicherungen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören auch die Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter den Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen) bis zum Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze.

§ 3 Öffentliche Einrichtungen / Öffentliche Entwässerungsanlagen

- (1) Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), errichtet, erneuert, betreibt und unterhält die zur Abwasserbeseitigung notwendigen Entwässerungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentlichen Entwässerungsanlagen) für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Misch- bzw. Trennsystem und Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung). Sie bestimmt Art, Umfang und Ausführung dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw. Erneuerung. Im Lübecker Ortsteil Krummesse obliegen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie das diesbezügliche Satzungsrecht dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz. Gleiches gilt für die Stadt Bad Schwartau im Geltungsbereich des Bebauungsplans 05.45.00 - Tremskamp/Petroleumhafen – der Hansestadt Lübeck.
- (2) Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen gehören auch,
 1. die Anschlusskanäle von den Sammelkanälen bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche zu einem Grundstück und
 2. Wasserläufe, die aufgrund der wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen geworden sind,
 3. die von Dritten errichteten und von Dritten gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck unterhaltenen Anlagen, wenn diese von der Hansestadt Lübeck für Zwecke der allgemeinen Entwässerung genutzt werden.
- (3) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
 1. zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle)
 2. zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

§ 4 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

- (1) Die Hansestadt Lübeck überträgt auf der Grundlage ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf einzelne Grundstückseigentümer. Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken anfallende Schmutzwasser ist in Kleinkläranlagen zu behandeln und abzuleiten. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 dieser Satzung. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, sind in der Anlage 1 bezeichnet.
- (2) Für die Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Grundstückseigentümer/in übertragen wurde, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Hansestadt Lübeck. Insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 5 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser

- (1) Die Hansestadt Lübeck überträgt auf der Grundlage ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser auf einzelne Grundstückseigentümer. Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Regenwasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Regenwasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7 dieser Satzung.
- (2) Für die Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser auf den Grundstückseigentümer/in übertragen wurde, besteht kein Anschluss und Benutzungszwang nach § 10 dieser Satzung.

§ 6 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Dieselben Rechte und Pflichten gelten auch für
 1. Erbbauberechtigte,
 2. sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
 3. Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte und
 4. jeden Benutzer oder jede Benutzerin der öffentlichen Entwässerungsanlagen in den Fällen der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 32 Abs. 2.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner/innen.
- (3) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund und Land entsprechend Abs. 1 für Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Recht, sein/ihr Grundstück unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung an die leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen ihrem jeweiligen Bestimmungszweck entsprechend anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt worden sind (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung in die für die jeweilige Abwasserart bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Für die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) besteht kein Anschlussrecht an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann den Anschluss darüber hinaus ganz oder teilweise versagen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art, Menge und/oder Beschaffenheit nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (3) Anschlüsse von Dränwasser an die Schmutzwasserkanalisation sind nicht gestattet.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Abwasser darf nur dem jeweiligen Bestimmungszweck der öffentlichen Entwässerungsleitung entsprechend in diese eingeleitet werden.
- (2) Dränwasser darf nur mit besonderer Genehmigung in Regen- oder Mischwasserleitungen eingeleitet werden.
- (3) Die befristete Ableitung von sonstigem Abwasser aus Grundwasserabsenkungen in die Regenwasser-, Misch- oder Schmutzwasserleitung kann nur mit besonderer Genehmigung erfolgen. Die Einleitmengen sind mit geeigneten Messeinrichtungen zu erfassen.
- (4) Abwässer, die den Anforderungen der Anlagen 3 und 4 dieser Satzung nicht entsprechen, dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (5) Eine Verdünnung oder Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (6) Die Mindestanforderungen der Anlage 4 gelten für gewerbliches Abwasser an der Anfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Abwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen der Anlage 4, gemessen an der Grundstücksgrenze.
- (7) Die Hansestadt Lübeck kann im Einzelfall für nicht in der Anlage 4 genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen der Anlage 4 höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Auch eine Begrenzung der Schadstofffrachten kann gefordert werden, z.B. für Schwermetalle zur Sicherstellung der Klärschlammverwertung. Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz ergangene Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen an der Anfallstelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen.
- (8) Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung des Abwassers durch die Hansestadt Lübeck nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den je-

weils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.

- (9) Werden Abwässer eingeleitet, die Zweifel aufkommen lassen, ob ihre Aufnahme in die Entwässerungsanlage zulässig ist, so ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen bzw. den Nachweis zu verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden können. Die Kosten hierfür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten von Abwasseruntersuchungen der Hansestadt Lübeck bei der Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen oder der Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Betriebs einer Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. fehlende Wartungs- und Entsorgungsnachweise für Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider).
- (10) Der/die Grundstückseigentümer/in kann bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser durch Auflagen verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit, auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage beziehen.
- (11) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Hansestadt Lübeck die Einleitung versagen, von einer Vorbehandlung oder/und Rückhaltung abhängig machen. Die Hansestadt Lübeck kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten und/oder in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- (12) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (13) Die Hansestadt Lübeck kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind.
- (14) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung, vor der Vermischung mit anderen Abwässern ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.
- (15) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Hansestadt Lübeck die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (16) Abwasser aus Haus- und Gebäudereinigung ist über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einzuleiten (Toilette, Waschbecken).
- (17) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

- (18) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (19) Die Hansestadt Lübeck kann alle notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
 - 1. das Einleiten und das Eindringen von Abwasser das nach Anlage 3 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,
 - 2. das Einleiten oder Eindringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach Anlage 4 nicht einhält bzw. erfüllt, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (20) Ausnahmen von den Regelungen in den vorstehenden Absätzen, insbesondere von den Anforderungen aus den Anlagen 3 und 4, können von der Hansestadt Lübeck widerruflich und befristet zugelassen werden, wenn dem/der Nutzungsberechtigten die Einhaltung der Anforderungen aus den Anlagen 3 und 4 aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Betrieb sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände nicht gefährdet, beeinträchtigt oder gestört werden. Die Zulassung der Einleitung kann, als Nachweis für die Unbedenklichkeit, von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens durch den/die Grundstückseigentümer/in abhängig gemacht werden.

3. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei bebauten Grundstücken hat der/die Grundstückseigentümer/in unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung seine/ihre Grundstücksentwässerungsanlage an die betriebsfertig hergestellten öffentlichen Schmutz-, Misch- und Regenwaterkanäle anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Entwässerungsanlage als Druckrohr-, Vakuumleitung oder Regenwaterbewirtschaftungsanlage ausgeführt ist. Diese Pflichten bestehen auch, wenn das jeweilige Grundstück
 - 1. wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwaterhebe- bzw. Druckerhöhungsanlage angeschlossen werden kann,
 - 2. nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt und nur über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über fiskalische Flächen oder private Flächen Dritter zu erreichen ist. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Rechte durch dingliche Sicherung im Grundbuch und durch Baulast herbeizuführen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in eines bebauten oder befestigten Grundstückes hat das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Schmutz- und Regenwater nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung in die öffentlichen Abwateranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Wird das Regenwater aus einer Regenwaternutzungsanlage gesammelt und zu häuslichen oder hauswirtschaftlichen Zwecken verwendet (z.B. als Toilettenspül- oder Waschmaschineneinspeisewater) ist das hieraus entstehende Schmutzwater in die öffentliche Schmutz- oder Mischwaterleitung abzuleiten.

- (4) Bei Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennsystem herzustellen, sobald gesonderte Schmutz- und/oder Regenwasseranschlüsse für das Grundstück betriebsfertig hergestellt worden sind. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen bestehender Bauten ist die Grundstücksentwässerungsanlage im Trennsystem herzustellen.
- (5) Die Hansestadt Lübeck gibt den Nutzungsberechtigten durch Verwaltungsakt bekannt für welche Grundstücke öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt worden sind. Mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes wird der Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.
- (6) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Antrag über den Anschluss seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage bei den Entsorgungsbetriebe Lübeck einzureichen.
- (7) Nach erteilter Genehmigung für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in, sein/ihr Grundstück binnen sechs Monaten an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

§ 11 Befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei bebauten und befestigten Grundstücken auf Antrag befristet Befreiung gewährt werden, wenn
 1. eine Heranziehung zum Anschluss- und Benutzungszwang aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen für den/die Grundstückseigentümer/in eine unbillige Härte darstellen würde oder
 2. nach Vorlage eines entsprechenden Finanzierungsnachweises die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Ablauf einer angemessenen Frist gewährleistet ist.
- (2) Vom Benutzungszwang kann bei bebauten und befestigten Grundstücken auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn für Regenwasser eine Eigennutzung und/oder Versickerung auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Bei Eigennutzung entstehendes Schmutzwasser, ist in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und 2 darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass
 1. den öffentlichen Hygieneanforderungen genügt wird,
 2. bei Ableitung des Schmutzwassers in eine Kläranlage und/oder der Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück wasserwirtschaftlich keine Bedenken gegen die Befreiung bestehen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 3. die Befreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird,
 4. durch die Befreiung kein Widerspruch gegenüber dem Kommunalabgabengesetz entsteht (Gebührengerechtigkeit).
- (4) Die Befreiung ist in aller Regel bis zu einem Jahr auszusprechen. Sie kann bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren verlängert werden.

- (5) Bei Regenwassernutzung und Versickerung kann die Befreiung vom Benutzungszwang unbefristet gewährt werden.
- (6) Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 10 (5) bei der Hansestadt Lübeck, EBL, gestellt werden. Dem Antrag im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 sind Unterlagen beizufügen, aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vollständig und nachvollziehbar hervorgehen. Der Antrag auf Befreiung für die Fälle des § 11 Abs. 2 kann darüber hinaus gestellt werden, wenn eine Anlage zur Eigennutzung von Regenwasser beantragt wird.

4. Abschnitt: Genehmigungsverfahren, Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Öffentlicher Anschlusskanal

- (1) Die Hansestadt Lübeck errichtet, erneuert, betreibt und unterhält die Anschlusskanäle oder Druckrohranschlussleitungen. Dabei bestimmt sie deren Lage, Führung und lichte Weite sowie die Anordnung der Übergabeschächte. Begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/eigentümerin können berücksichtigt werden. Die Übergabeschächte sind auf dem Grundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche frei zugänglich anzuordnen. Soweit Übergabeschächte nicht direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden, ist die Grundleitung zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Der betriebsfertige Anschlusskanal wird bei Grundstücken, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, an die Grenze des der Zuwegung zur öffentlichen Verkehrsfläche dienenden Grundstückes herangeführt. Begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/eigentümerin können berücksichtigt werden.
- (3) Für mehrere Grundstücke kann mit Genehmigung der Hansestadt Lübeck, EBL, unter Beachtung des § 15, ein gemeinsam zu nutzender Anschluss hergestellt werden.

§ 13 Herstellung der Übergabeschächte

Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Übergabeschächte nach den technischen Vorgaben der Hansestadt Lübeck von einem Tiefbau-Fachbetrieb herstellen zu lassen.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Führt die Hansestadt Lübeck aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe bzw. Vakuumventil sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Vakuumventils und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Hansestadt Lübeck, EBL.

§ 15 Rechtliche Sicherung von gemeinsam genutzten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

Werden mit Genehmigung der Hansestadt Lübeck mehrere Grundstücke über gemeinsame private Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen, so sind die Unterhaltungspflichten und Benutzungsrechte dinglich im Grundbuch und durch Baulast zu sichern. Für die Erfüllung der Unterhaltungspflichten sind die Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke Gesamtschuldner. In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück eigenständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer der Grundstücke identisch sind, kann auf eine Sicherung der Unterhaltungspflichten und Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 verzichtet werden.

§ 16 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigung der Hansestadt Lübeck, EBL, ist einzuholen für

1. den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen,
2. die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Dies gilt auch bei zeitlich begrenzten Benutzungen,
3. die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
4. die Änderung und Erweiterung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 17 Genehmigungsverfahren

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat zur Erlangung der Genehmigung durch die Hansestadt Lübeck gemäß § 16 einen Vordruck zu verwenden, der bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (Abt. Grundstücksentwässerung, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck) erhältlich ist (Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung (bei gewerblichem Abwasser in dreifacher Ausfertigung) einzureichen.
- (2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, ist die Abweichung unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage hat grundsätzlich zu enthalten:
 1. Formblatt Entwässerungsantrag,
 2. einen Auszug aus der Liegenschaftskarte,
 3. einen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden,
 4. Entwässerungszeichnungen Maßstab 1:100 (Grundrisszeichnungen untere Geschosse, Schnittzeichnungen der Gebäude),
 5. Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage, insbesondere die Tiefenlage bezogen auf Normalhöhennull, die Durchmesser der Grundleitungen und die abzuleitenden Wassermengen.
- (4) Für die verschiedenen Antragsverfahren (z.B. bei Trennung, Nacherschließung, Neubauten, Sanierungen, Versickerung, Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrie-

- ben) sind bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck entsprechende Informationsblätter für die jeweils erforderlichen Antragsunterlagen zu beziehen.
- (5) Zur Antragserstellung erteilt die Hansestadt Lübeck, EBL, Auskunft über die Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche zentrale Abwasseranlage.
 - (6) Es sind außerdem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN EN 12056 und 752 bzw. die DIN 1986, zu beachten.
 - (7) Für Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 16 bedürfen, sind
 1. die Teilabnahme der Grundleitungen und
 2. die Schlussabnahmebei der Hansestadt Lübeck, EBL, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme bzw. unmittelbar nach Leitungsverlegung zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen gut sichtbar und gut zugänglich sein. Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ist erst nach Abnahme durch die Hansestadt Lübeck zulässig.
 - (8) Auf die Durchführung der Abnahme kann durch die Hansestadt Lübeck verzichtet werden. Eine durchgeführte Abnahme gewährleistet nicht, dass die entwässerungstechnische Anlage in all ihren Teilen baulich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Anordnungen ausgeführt worden ist, insbesondere der erteilten Genehmigung entspricht. Etwaige rechtswidrige Zustände werden durch die Abnahme nicht genehmigt oder geheilt. Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für die fehlerhafte oder vorschriftswidrige Ausführung der genehmigten Anlage oder Anlagenteile.
 - (9) Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den/die Rechtsnachfolger/in des/der Genehmigungsinhaber/in und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
 - (10) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.
 - (11) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
 - (12) Die Entwässerungsgenehmigung, einschließlich sämtlicher geprüfter Antragsunterlagen, muss auf der Baustelle von Beginn an vorliegen.

§ 18 Betriebssicherheit und Fachunternehmerpflicht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwasserleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung Schleswig-Holstein und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.
- (2) Unternehmen für Herstellung, bauliche Unterhaltung, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben der Hansestadt Lübeck den Nachweis über die Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass das Unternehmen eine Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachweist.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere nach DIN 1986-30 mit den jeweils vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eingeführten Änderungen instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (u. a. Dichtheitsuntersuchungen) zu unterziehen. Die Hansestadt Lübeck kann davon abweichend Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:
 1. das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage hergestellt bzw. saniert wird, oder die Trennung von Schmutz- und Regenwasserleitung erfolgt,
 2. das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder
 3. konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.).
- (5) Werden Mängel festgestellt oder entsprechen die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Anlagenteile nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Erfordernissen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung oder den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Anlagen an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb einer von der Hansestadt Lübeck gesetzten Frist anzupassen. Für die Umbauten bzw. Anpassungsmaßnahmen ist eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (6) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen und so herzurichten, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat bei Ausserbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen die Anschlusskanäle an der Grundstücksgrenze (Übergabeschacht) wasserdicht zu verschließen und dies der Hansestadt Lübeck schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Rückstauebene, Schäden infolge Betriebsstörungen und höherer Gewalt

- (1) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Rückstauebene ist, wenn von der Hansestadt Lübeck, EBL, nicht anders angegeben, mindestens die Höhe von 10 cm über der Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Straße an der Anschlussstelle zum öffentlichen Entwässerungskanal. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Grundstückszufahrt an der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Rückstau aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen bis zur Rückstauebene durch Betriebsstörungen in und Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie beim Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Starkregen und Ähnlichem hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Hansestadt Lübeck.

§ 20 Zutrittsrecht, Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers

- (1) Den Beauftragten der Hansestadt Lübeck, Entsorgungsbetriebe Lübeck, ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung jederzeit ein ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Vorreinigungsanlagen müssen den Beauftragten zugänglich sein. Übergabeschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung durch die Hansestadt Lübeck die Grundstücksentwässerungsanlagen in Plänen analog der Bauvorlagenverordnung darzustellen.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte von Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser hat einen lückenlosen Nachweis über die einwandfreie Betriebsweise und über den Verbleib der aus diesen Anlagen entnommenen Rückstände zu führen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Hansestadt Lübeck über alle die Grundstücksentwässerungsanlage betreffenden Veränderungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich Mitteilung zu machen, insbesondere wenn:
 1. seine/ihre privaten Entwässerungsanlagen betriebsunfähig geworden sind, beschädigt wurden oder nicht mehr wasserdicht sind,
 2. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 3. Menge und Beschaffenheit des Schmutz-, Regen- und Dränwassers sich verändern,
 4. bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
 5. gefährliche oder schädliche Stoffe bzw. Abwässer - z.B. durch Auslaufen von Behältern oder durch Betriebsstörungen - in die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu gelangen drohen oder gelangt sind.

In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab unverzüglich telefonisch vorzunehmen und schriftlich nachzuholen.
- (5) Überwachung durch den Nutzungsberechtigten: Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach Anlage 4 dieser Satzung haben durch eine im Einzelfall von der Hansestadt Lübeck festzulegende geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen. Verpflichtungen nach der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) des Landes Schleswig-Holstein bleiben unberührt. Über die o. g. Selbstüberwachung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und der Hansestadt Lübeck auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Überwachung durch die Hansestadt Lübeck: Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser wird durch

die Hansestadt Lübeck überwacht. Dazu führt die Hansestadt Lübeck Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Der Einleiter hat der Hansestadt Lübeck auf seine Kosten geeignete Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben. Die Hansestadt Lübeck bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Werden Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nach § 9 (8) überschritten, so wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.

Gleiches gilt für zusätzliche Anlagen- und Betriebskontrollen, welche aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Betriebes einer Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. fehlender Nachweis der Wartung / Entsorgung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bzw. deren Inhalte (Abscheidegut)) durchgeführt werden.

- (7) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Hansestadt Lübeck mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte). Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Hansestadt Lübeck die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

5. Abschnitt: Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 21 Anschluss- und Benutzungsrecht (Abfuhr)

- (1) Jede/r Nutzungsberechtigte hat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Lübeck zum Einsammeln und zum Transport des in Sammelgruben befindlichen Schmutzwassers und des aus Kleinkläranlagen zu entnehmenden Schlammes in Anspruch zu nehmen, wenn für das Grundstück kein Anschluss an die leitungsgebundene öffentlichen Entwässerungsanlage besteht.

§ 22 Ausschluss und Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts (Abfuhr)

- (1) Das Anschlussrecht nach § 21 entfällt, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserleitung angeschlossen ist.
- (2) In Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben darf kein Regenwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Wasser aus Dränagen und von Grundwasser ist ebenfalls untersagt.

Außerdem dürfen in Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben keine Stoffe eingeleitet werden, die

1. die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen beeinträchtigen,
2. die bei der Entnahme und beim Transport eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können,

3. die eine Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigen und
 4. die das Betriebspersonal gesundheitlich schädigen.
- (3) Wird Schmutzwasser von Gewerbebetrieben in Kleinkläranlagen oder Sammelgruben eingeleitet, sind die Anforderungen der Anlagen 3 und 4 dieser Satzung oder die Anforderungen des die Anlagen zulassenden wasserrechtlichen Bescheides einzuhalten.
- (4) Wird festgestellt, dass das eingeleitete Abwasser, den Anforderungen nach Abs. 2, 3 und 4 nicht genügt kann die Hansestadt Lübeck den/die Grundstückseigentümer/in auffordern, diese Einleitungen zu unterbinden.
- (5) Die Hansestadt Lübeck kann in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde die Umwandlung einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube anordnen, wenn die Kleinkläranlage nicht mehr den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.

§ 23 Anschluss- und Benutzungszwang (Abfuhr)

Jede/r Grundstückseigentümer/in hat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung die Pflicht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die auf dem Grundstück vorhandene Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube einzuleiten und der Hansestadt Lübeck den Klärschlamm bzw. das Schmutzwasser zu überlassen.

§ 24 Abfuhrverfahren

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Lübeck festgelegten Abständen nach einem Abfuhrplan (Regelabfuhr). Die Festlegung der Abfuhrintervalle erfolgt für Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) sowie den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Für Sammelgruben erfolgt die Festlegung der Abfuhrintervalle unter Berücksichtigung ihres Fassungsvermögens und des zu erwartenden Schmutzwasseranfalls.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und bei Kleinkläranlagen mit Wartungsvertrag kann die Abfuhr abweichend vom Abfuhrplan nach Bedarf oder in größeren Abständen (z.B. bei Gebäudeleerständen) durchgeführt werden. (Bedarfsabfuhr)
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube am Abfuhrtag zugänglich ist und sich Standplatz und Transportweg in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 6:00 Uhr.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist für Schäden, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten infolge satzungswidrigen Zustandes oder Nutzung der Kleinkläranlage oder der Sammelgrube entstehen, der Hansestadt Lübeck bzw. dem Dritten ersatzpflichtig. Das Gleiche gilt für Schäden, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten entstehen, weil Standplatz und Zuwegung dem nach Abs. 3 herzustellenden Zustand nicht entsprochen haben.

§ 25 Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Konnte die Abfuhr nicht oder nicht zum festgelegten bzw. zugesagten Zeitpunkt aufgrund von Betriebsstörungen (z.B. Streik, Durchführung unaufschiebbarer betriebsnotwendiger Arbeiten), behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt (z.B. Witterungs-

einflüsse wie Hochwasser oder Eisglätte) durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Hansestadt Lübeck.

- (2) Ist die Abfuhr aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 26 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Ist für ein Grundstück nach § 4 (1) und Anlage 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf die oder den Grundstückseigentümer/in übertragen worden, ist auf dem Grundstück dauerhaft eine Kleinkläranlage entsprechend der wasserbehördlichen Erlaubnis zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 27 Zulässigkeit und Mindestgröße von Sammelgruben

- (1) Bei der Erstbebauung eines Grundstückes oder dem Neubau der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstücksentwässerung durch eine Sammelgrube vorzunehmen, wenn ein Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 4 (1) nicht vorgenommen wurde.
- (2) Die Mindestgröße neu errichteter Sammelgruben beträgt 10 m³ Nutzinhalt. Bei mehr als vier angeschlossenen Bewohnern erhöht sich der Nutzinhalt je zusätzlichem Bewohner um 2,5 m³.
- (3) Bei bestehenden Sammelgruben kann die Erweiterung auf die Mindestgröße gemäß Abs. 2 von der Hansestadt Lübeck insbesondere dann gefordert werden, wenn das bestehende Volumen der Sammelgrube und die Menge des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in einem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.

6. Abschnitt: Haftung, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der privaten oder der vorschriftswidrigen Benutzung der privaten und öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie aus unterlassenen Auskünften und Mitteilungen entstehen. Dies gilt auch für Ersatzansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten gegen die Hansestadt Lübeck geltend gemacht werden.

§ 29 Erlass von Anordnungen

Die Hansestadt Lübeck kann zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen. Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die §§ 228 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 30 Befreiungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht, kann die Hansestadt Lübeck im Einzelfall Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, wenn die Durchführung der jeweiligen Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 144 (2) Landeswassergesetz, wer
 1. entgegen § 9 (4) Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet, die den Anforderungen der Anlage 3 und 4 dieser Satzung widersprechen,
 2. entgegen § 9 (5) das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. entgegen § 9 (12) Abwasservorbehandlungsanlagen so errichtet, betreibt und unterhält, dass sie den Erfordernissen der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik widersprechen,
 4. nach § 9 (13) vorgeschriebene Kontrolleinrichtungen nicht errichtet und/oder ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 5. entgegen § 20 den Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung verwehrt, geforderte Auskünfte über die Grundstücksentwässerungsanlage und ihre Betriebsweise nicht erteilt und über eingetretene Veränderungen nicht unverzüglich Mitteilung macht,
 6. nach § 16 erforderliche Genehmigungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einholt,
 7. nach § 18 (4) erforderliche Dichtheitsprüfung nicht vornehmen lässt,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 18 (3) stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand hält,
 9. die nach § 10 (4) vorgeschriebene Herstellung des Trennsystems nicht vornimmt,
 10. entgegen § 15 die vorgeschriebenen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten nicht grundbuchlich und durch Baulast sichert,
 11. entgegen § 18 (6) und (7) die außer Betrieb gesetzten Anlagen bzw. Anlageteile nicht so herrichtet, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen können,
 12. sonst gegen Bestimmungen der Entwässerungssatzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 (5) Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 und § 23 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße von 100,-- bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden.

§ 32 Anschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen werden nach einer gesonderten Beitragssatzung Anschlussbeiträge erhoben.

- (2) Die für das Vorhalten und die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu entrichtenden Entwässerungsgebühren werden nach einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 33 Datenverarbeitung

- (3) Zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 i. V. m. § 11 des Landesdatenschutzgesetzes Schl. – Holst. in seiner jeweils gültigen Fassung bei folgenden Stellen zulässig:
1. Meldedateien der Meldebehörden,
 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck,
 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck,
 4. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
 5. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck,
 6. Frischwasserkundendaten der Stadtwerke Lübeck
 7. Bestandslisten des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz über Frischwasserbrunnen und Kleinkläranlagen.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 34 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen

Die in der Entwässerungssatzung genannten Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen und technischen Regelwerke können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei den EBL, Grundstücksentwässerung, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck, eingesehen werden.

§ 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12.12.2016

Bernd Saxe

Bürgermeister

Anlage 1 - Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

Anlage 2 - Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten - Kleingartenanlagen

Anlage 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes

Anlage 4 - Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016
Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Absalonshorster Weg	50	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	11/1
2	Absalonshorster Weg	53	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	14/1
3	Absalonshorster Weg	100	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	59/6
4	Alt Lauerhof	1	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	3	62/11
5	Alt Lauerhof	2	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	5	20/8
6	Am Moor	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	1	93/34
7	Am Rugenberg	5	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	9/3
8	Am Teich	11	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	60/4
9	Am Teich	27	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	55/3
10	Am Teich	80	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	185/18
11	Billerbäckweg	56	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	10
12	Billerbäckweg	60	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	128/11
13	Borndiek	3	Kleinkläranlage	Borndiekgraben	Ivendorf	2	44/5
14	Breden (Reiterhof)	o. Nr.	Kleinkläranlage	Graben zum Heckkatenlauf	Groß Steinrade	0	468, 469
15	Breden	37	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
16	Breden	39	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
17	Brömsenmühle	1	Kleinkläranlage	Brömsenmühlenbach	Krummesse	8	12/1
18	Eckbusch	50	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
19	Eckbusch	52	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
20	Falkenhusener Weg	160	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	120/8
21	Falkenhusener Weg	163	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	77/3
22	Gleisweg	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	16	35/1

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016
Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
23	Hirtenbergweg	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	4	12/8
24	Hof Dänischburg	1	Kleinkläranlage	Siems-Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
25	Hof Dänischburg	2	Kleinkläranlage	Siems-Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
26	Hof Dänischburg	3	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/5
27	Hof Dänischburg	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/6
28	Höhlfeld	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	152/41
29	Ihlwisch	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	24/5
30	Ihlwisch	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	44/1
31	Kronsfordor Hauptstr	80	Kleinkläranlage	Graben zur Deepenbek	Krummesse (HL)	11	87/57
32	Leganer Weg	34/36	Kleinkläranlage	Trave	Niendorf-Moorgarten	2	4/2 tlw.
33	Leganer Weg	37	Kleinkläranlage	Leganer Graben	Niendorf-Moorgarten	1	12/4
34	Lübecker Straße	146	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse (HL)	1	3/2
35	Osterweide	100	Kleinkläranlage	Wakenitz	Strecknitz	5	68/29
36	Pöppendorfer Hauptstraße	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Ivendorf	1	137/5
37	Resebergweg	11	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Dummersdorf	2	2/13
38	Resebergweg (Tierheim)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	7/11
39	Resebergweg (Tierklinik)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	10/8
40	Resebergweg	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	15/2
41	Resebergweg	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
42	Resebergweg	31a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
43	Rondeshagener Weg	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse	7	113/22

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016
Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
44	Sandfeld (Hafenbahn)	1	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Pöppendorf	1	41/6
45	Travemünder Landstraße	260a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	2	53/5 tlw.
46	Travemünder Landstraße	270	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	32/3
47	Travemünder Landstraße	272	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	37/20
48	Travemünder Landstraße	276	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	1	37/24
49	Vierruten	7	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	8/2
50	Vorderteichweg	29	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	4	44/43
51	Wüstenei (Schießanlage)	1	Kleinkläranlage	Eckhorster Lauf	Groß Steinrade	0	352/2
52	Zur Teerhofsinsel	2	Kleinkläranlage	Petroleumhafen	Vorwerk	1	2/21
53	Zur Teerhofsinsel	3	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	4/1
54	Zur Teerhofsinsel	5	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/8
55	Zur Teerhofsinsel	5a	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/20
56	Zur Teerhofsinsel	5b	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/10
57	Zur Teerhofsinsel	5c	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	15/8

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
St.Gertrud	13	20/16	14.399	Wallbrechtstraße	14.399		Am Bertramshof
St.Gertrud	13	20/33	3.412	Wallbrechtstraße	3.412		
St.Gertrud	13	20/50	10.813	Wallbrechtstraße	10.813	28.624	
St.Gertrud	13	382/19	5.090	Elsässer Straße 60a	5.090		
St.Gertrud	13	19/93	387	Elsässer Straße 60a	387	5.477	
Schönböcken	1	40/2	849	Buntekuh	849		Buntekuh
Schönböcken	1	43/2	105.317	Buntekuh	105.317		
St.Lorenz	17	122/286	199.704	Buntekuh	199.704		
St.Lorenz	17	122/3	15	Buntekuh	15		
St.Lorenz	17	256/119	1.475	Buntekuh	1.475	307.360	
St.Gertrud	7	5/10 tlw.	61.158	Luisenstraße	3.190	3.190	Burgtor
Israelsdorf	8	9/2	57.533	Rektor Heinrich Förster	57.533	57.533	
St.Gertrud	8	442/23	5.082	An der Industriebahn (Sandbergskoppel)	5.082	5.082	
Israelsdorf	11	46/1	40.728	Tilgenkrug	40.728	40.728	
Schlutup	14	29/16 tlw.	70.524	Bei den Schießständen	8.082	8.082	Eichholz
Schlutup	14	29/3 tlw.	84.233	Eichholz	78.918	78.918	
Schlutup	15	11/86	17.015	Unteres Eichholz	17.015		
Schlutup	15	11/88	30.552	Unteres Eichholz	30.552	47.567	
Schönböcken	1	11/13 tlw.	44.506	Theophil	33.500	33.500	Gartenfreunde
Krempelsdorf	4	56/155	127	Hugo-Distler-Straße	127		
Krempelsdorf	4	56/83	124	Hugo-Distler-Straße	124		
Krempelsdorf	4	57/37	11.756	Hugo-Distler-Straße	11.756	12.007	
St.Gertrud	8	28/40	128.175	Grüner Weg	128.175	128.175	Grüner Weg
Schlutup	12	114/47 tlw	1.912	Hammer	500		Hammer
Schlutup	11	17/1 tlw.	13.810	Hammer	2.930		
Schlutup	11	1/11 tlw.	91.539	Hammer	90.618	94.048	

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Krempelsdorf	4	879/74	2	Herrendamm	2		Herrendamm
Krempelsdorf	4	53/25	7.800	Herrendamm	7.800		
Krempelsdorf	4	55/108	17.262	Herrendamm	17.262		
Krempelsdorf	4	57/48	41.771	Herrendamm	41.771	66.835	
Schlutup	13	22/10	111.912	Hohe Warte II	111.912		Hohe Warte II
Schlutup	13	35/153 tlw.	100.455	Hohe Warte II	15.480	127.392	
Vorwerk	5	39/62 tlw.	3.901	Struckteichwiese	3.000		Holstentor Nord
St.Lorenz	5	32/38 tlw.	114.057	Struckteichwiese	5.940		
St.Lorenz	5	37/8	76	Struckteichwiese	76		
St.Lorenz	5	38/23 tlw.	5.069	Struckteichwiese	300		
St.Lorenz	5	43/3 tlw.	2.410	Struckteichwiese	1.260		
St.Lorenz	5	79/26	2.700	Struckteichwiese Stockelsdorfer Straße Bei der Lohmühle	2.700	13.276	
Krempelsdorf	1	44/106	24.453	Edlersche Koppel	24.453		
Krempelsdorf	1	44/104	1.872	Edlersche Koppel	1.872	26.325	
Krempelsdorf	1	53/27 tlw.	38.681	Flintenbreite	33.954	33.954	
Krempelsdorf	2	51/12 tlw.	23.778	Herrengarten	6.095		
Krempelsdorf	3	1/10 tlw.	16.657	Herrengarten	12.612		
Krempelsdorf	4	46/7	3.738	Herrengarten	3.738		
Krempelsdorf	4	22/12 tlw.	54.633	Herrengarten	52.763		
Krempelsdorf	4	68	702	Herrengarten	702		
Krempelsdorf	4	20/3 tlw.	116.563	Herrengarten	32.800		
Krempelsdorf	4	40/4	1.632	Herrengarten	1.632		
Krempelsdorf	4	40/5 tlw.	63.791	Herrengarten	55.891	166.233	
Krempelsdorf	4	24/21 tlw.	10.140	Maienweg	7.740	7.740	
Vorwerk	5	41/39	4.978	Sonenschein	4.978		
Vorwerk	5	41/37	27.885	Sonenschein	27.885		
Vorwerk	5	40/159	20.192	Sonenschein	20.192		
Krempelsdorf	1	1/18	100.112	Sonenschein	100.112	153.167	

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Moisling	1	19/24 tlw.	3.789	Krähenwald	25		Krähenwald
Moisling	1	29/379 tlw.	34.742	Krähenwald	33.492		
Moisling	1	24/92 tlw.	17.931	Krähenwald	590	34.107	
Kücknitz	5	2/147	16.614	Wallberg	16.614	16.614	Kücknitz
Kücknitz	5	48/3	1.331	Glückauf	1.331		
Kücknitz	5	48/1 tlw.	108.218	Glückauf	107.013		
Dummersdorf	6	117/1	42.718	Glückauf	42.718		
Dummersdorf	6	113/3	24.846	Glückauf	24.846		
Kücknitz	5	48/11 tlw.	452	Glückauf	322		
Kücknitz	5	48/13 tlw.	2.688	Glückauf	2.528		
Kücknitz	5	48/12 tlw.	93	Glückauf	83	178.841	
Dummersdorf	1	58/84	10.671	Senator Possehl (Roter Hahn)	10.671		
Dummersdorf	1	58/82	51	Senator Possehl (Roter Hahn)	51		
Dummersdorf	1	63/389	16.091	Senator Possehl (Roter Hahn)	16.091		
Dummersdorf	1	81	7.866	Senator Possehl (Roter Hahn)	7.866		
Dummersdorf	1	12/238	20.299	Senator Possehl (Roter Hahn)	20.299		
Dummersdorf	1	12/204	63	Senator Possehl (Roter Hahn)	63		
Dummersdorf	1	12/225	28	Senator Possehl (Roter Hahn)	28	55.069	
St.Lorenz	11	76/1	189	Finkenberg	189		Lachswehr
St.Lorenz	11	130/4 tlw.	631	Finkenberg	481		
St.Lorenz	11	72/25	625	Finkenberg	625		
St.Lorenz	11	72/4	281	Finkenberg	281		
St.Lorenz	11	72/26 tlw.	28.057	Finkenberg	27.917		
St.Lorenz	11	72/21 tlw.	4.564	Finkenberg	2.450		
St.Lorenz	11	72/27	107	Finkenberg	107	32.050	
St.Jürgen	10	192/6	44.981	Lachswehrinsel	44.981	44.981	
St.Lorenz	12	42/20	2.949	Dornshof	2.949	2.949	
St.Gertrud	12	50/3	75.244	Lauerhof	75.244		Lauerhof
Schlutup	12	41/3	4.410	Lauerhof	4.410		
Schlutup	12	41/2	6.489	Lauerhof	6.489		
Schlutup	12	39/2	7.295	Lauerhof	7.295		

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Schlutup	12	39/4	3.343	Lauerhof	3.343		
Schlutup	12	39/56	3.778	Lauerhof	3.778		
Schlutup	12	38/2	10.240	Lauerhof	10.240		
St.Gertrud	12	46/2	56.374	Lauerhof	56.374		
St.Gertrud	12	42/7	13.875	Lauerhof	13.875		
St.Gertrud	12	42/9	37.545	Lauerhof	37.545		
St.Gertrud	11	71/10	12.319	Lauerhof	12.319		
St.Gertrud	11	71/19	3.319	Lauerhof	3.319		
St.Gertrud	11	71/12	16.698	Lauerhof	16.698	250.929	
St.Gertrud	14	112/4 tlw.	8.015	Alexanderstraße	2.245		Marli
St.Gertrud	14	119/16 tlw.	187.629	Alexanderstraße	218	2.463	
St.Gertrud	12	22/30 tlw.	28.679	Lauerhofer Feld	18.829	18.829	
St.Gertrud	14	58/26 tlw.	4.394	Am Schevenbarg	4.282		
St.Gertrud	14	62/1	3.330	Am Schevenbarg	3.330		
St.Gertrud	14	58/17	3.819	Am Schevenbarg	3.819		
St.Gertrud	14	58/19	3.855	Am Schevenbarg	3.855		
St.Gertrud	14	58/21	3.780	Am Schevenbarg	3.780		
St.Gertrud	14	58/22	4.048	Am Schevenbarg	4.048	23.114	
Schlutup	13	7/8 tlw.	791	Rübenkoppel	495		
Schlutup	13	6/18 tlw.	20.927	Rübenkoppel	20.850	21.345	
St.Gertrud	11	25/3 tlw.	52.886	Exerzierkoppel	51.976	51.976	
Moisling	1	6/105	19.423	Märchental	19.423		Moisling
Moisling	1	6/86	1.040	Märchental	1.040		
Moisling	1	6/80	23.849	Märchental	23.849		
Moisling	1	6/102	259	Märchental	259		
Moisling	1	6/79	8.764	Märchental	8.764	53.335	
St.Jürgen	14	127/7tlw.	181.760	Fahlenkampsweg	6.800		Mühlentor
St.Jürgen	14	24/1 tlw.	10.134	Fahlenkampsweg	640		
St.Jürgen	14	23/1 tlw.	11.072	Fahlenkampsweg	4.560	12.000	
St.Jürgen	13	202/46	7.093	Zw. Ratzeburger Allee und	7.093	7.093	

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
				Elswigstraße			
St.Jürgen	12	57/2	183.935	St.Jürgen	183.935		
St.Jürgen	12	91/2	2.176	St.Jürgen	2.176		
St.Jürgen	12	50/10	173.226	St.Jürgen	173.226		
St.Jürgen	12	90/1	2	St.Jürgen	2		
St.Jürgen	12	57/9	34.865	St.Jürgen	34.865		
St.Jürgen	12	93/3	4	St.Jürgen	4	396.341	
Strecknitz	5	16/147	26.200	Strecknitz	26.200		
Strecknitz	5	15/43 tlw.	19.791	Strecknitz	1.939		
Strecknitz	5	12/59	83.865	Strecknitz	83.865	112.004	
Schönböcken	1	37/4 tlw.	94.014	Neuhof	34.014		Neuhof
St.Lorenz	17	116/5 tlw.	34.962	Neuhof	33.832		
St.Lorenz	17	180	81.521	Neuhof	81.521		
St.Lorenz	17	181	69.825	Neuhof	69.825		
St.Lorenz	17	55/1 tlw.	1.427	Neuhof	519		
St.Lorenz	17	933 tlw.	39.069	Neuhof	2.880		
St.Lorenz	17	179	1.268	Neuhof	1.268	223.859	
Schönböcken	1	37/4 tlw.	94.014	Rothenhausenfeld	12.450	12.450	
Niendorf-Moorgarten	7	37tlw.	361	Wulfskrug	255		Niendorf
Niendorf-Moorgarten	7	26/6 tlw.	22.954	Wulfskrug	8.632		
Niendorf-Moorgarten	7	26/7 tlw.	70.353	Wulfskrug	38.313	47.200	
Israelsdorf	8	43/18 tlw.	1.350	Rittbrook	1.014		Rittbrook
Israelsdorf	8	43/23 tlw.	37.537	Rittbrook	35.508		
Israelsdorf	8	44/1	32.067	Rittbrook	32.067		
St.Gertrud	11	58/3	21.058	Rittbrook	21.058		
St.Gertrud	11	58/5 tlw.	19.052	Rittbrook	17.802	107.449	
Schönböcken	1	18/11	144.156	Rothenhausen	144.156		Rothenhausen
Schönböcken	1	18/13	6.957	Rothenhausen	6.957	151.113	
Schlutup	5	257/25	461	Otto-Straße	461		Schlutup

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Schlutup	5	50/4 tlw.	17.142	Otto-Straße	11.739	12.200	
Siems	5	69/3 tlw.	13.077	Luisenhof	10.319	10.319	Siems
Siems	4	33/4	25.767	Waldhusener Moorsee	25.767	25.767	
Siems	5	3/84	19.650	Am Moorweg	19.650		
Siems	5	4/21 tlw.	26.639	Am Moorweg	5.350	25.000	
Travemünde	2	37/103	350	Steenkamp	350		Travemünde
Travemünde	2	37/84	5.929	Steenkamp	5.929		
Gneversdorf	2	57/2	46.050	Steenkamp	46.050		
Gneversdorf	2	57/4	10.681	Steenkamp	10.681		
Gneversdorf	2	57/5	15.738	Steenkamp	15.738		
Gneversdorf	2	57/6	10.519	Steenkamp	10.519		
Gneversdorf	2	57/7	1.517	Steenkamp	1.517		
Gneversdorf	2	57/8	57	Steenkamp	57		
Travemünde	2	58/4	306	Steenkamp	306		
Gneversdorf	3	36/40	5.874	Steenkamp	5.874	97.021	
Genin	1	70/7 tlw.	10.809	Geniner Straße	4.691		Travetal
Genin	2	78/11 tlw.	14.090	Geniner Straße	7.812		
Genin	2	33/19 tlw.	10.509	Geniner Straße	300	12.803	
St.Lorenz	20	124/3	132.289	Travetal	132.289		
St.Lorenz	20	124/4	106	Travetal	106		
St.Lorenz	20	124/5	440	Travetal	440		
St.Lorenz	20	124/8	36	Travetal	36		
St.Lorenz	20	124/9	22	Travetal	22	132.893	
St.Lorenz	20	199/2	2.625	Heidberg	2.625		
St.Lorenz	20	450/201	5.934	Heidberg	5.934		
St.Lorenz	20	458/202	3.672	Heidberg	3.672		
St.Lorenz	20	170 tlw.	6.307	Heidberg	5.962		
St.Lorenz	20	274/35	3	Heidberg	3	18.196	
St.Jürgen	11	63	10.053	Hinter der Kahlhorst	10.053	10.053	Vorrader Straße

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Kleingartenanlagen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ² des Flst.	Name der Anlage	Größe m ² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Strecknitz	1	1	13.234	Kleingartenpark 2000	13.234		
St.Jürgen	11	315 tlw.	68.467	Kleingartenpark 2000	21.129	34.363	

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
	RW 09 Kücknitz						
1	Seelandstraße	15	Herrenwyk	1	21/3	12.430 m ²	Industrie und Gewerbe
2	Seelandstraße	15	Siems	5	34/45	20.942 m ²	Schiffsverkehr und Fluss
3	Seelandstraße		Kücknitz	7	13/55	9.951 m ²	Industrie und Gewerbe
4	Seelandstraße	15	Siems	5	34/44	104.569 m ²	Schiffsverkehr und Fluss
5	Seelandstraße		Siems	5	34/38	40.526 m ²	Industrie und Gewerbe
6	Seelandstraße		Siems	5	34/40	304 m ²	Öffentliche Zwecke
7	Seelandstraße		Siems	6	22/23	106 m ²	Öffentliche Zwecke
8	Seelandstraße		Siems	6	22/25	42 m ²	Öffentliche Zwecke
9	Flenderwerk		Siems	6	22/3	496 m ²	Gehölz
10	Seelandstraße		Siems	6	31/3	183 m ²	Verkehrsbegleitfläche
11	Seelandstraße	15	Siems	6	97	3.008 m ²	Industrie und Gewerbe
12	Seelandstraße	15	Siems	6	21/42	16.019 m ²	Industrie und Gewerbe
13	Flenderwerk		Siems	6	22/6	160 m ²	Industrie und Gewerbe
14	Seelandstraße		Siems	6	44	311 m ²	Industrie und Gewerbe
15	Seelandstraße		Siems	6	41	325 m ²	Industrie und Gewerbe
16	Seelandstraße	33	Siems	6	51	4.297 m ²	Industrie und Gewerbe
17	Seelandstraße	33	Siems	6	48	9.629 m ²	Industrie und Gewerbe
18	Seelandstraße		Siems	6	58	112 m ²	Industrie und Gewerbe
19	Herrentunnel		Siems	6	56	2.317 m ²	Industrie und Gewerbe
20	Seelandstraße		Siems	6	57	1.904 m ²	Industrie und Gewerbe
21	Seelandstraße		Siems	6	39	4.363 m ²	Industrie und Gewerbe
22	Seelandstraße		Siems	6	63	242 m ²	Industrie und Gewerbe
23	Herrentunnel		Siems	6	61	1.634 m ²	Industrie und Gewerbe
24	Seelandstraße		Siems	6	67	709 m ²	Industrie und Gewerbe
25	Herrentunnel		Siems	6	66	1.664 m ²	Industrie und Gewerbe
26	Herrentunnel		Siems	6	59	2 m ²	Industrie und Gewerbe
27	Herrentunnel		Siems	6	64	76 m ²	Industrie und Gewerbe
28	Seelandstraße		Siems	6	65	438 m ²	Industrie und Gewerbe
29	Seelandstraße		Siems	6	60	1.180 m ²	Industrie und Gewerbe
30	Seelandstraße		Siems	6	62	78 m ²	Industrie und Gewerbe
31	Seelandstraße		Siems	5	117	59.216 m ²	Industrie und Gewerbe und Parkplatz
32	Seelandstraße		Siems	6	52	9.384 m ²	Industrie und Gewerbe
33	Seelandstraße	31	Siems	6	49	45.336 m ²	Industrie und Gewerbe

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
34	Untertrave		Siems	5	115	1 m ²	Fluss
35	Seelandstraße		Siems	6	21/8	381 m ²	Industrie und Gewerbe
36	Seelandstraße		Siems	6	22/12	801 m ²	Industrie und Gewerbe
37	Seelandstraße		Siems	6	53	26 m ²	Industrie und Gewerbe
38	Seelandstraße		Siems	6	54	24 m ²	Industrie und Gewerbe
39	Seelandstraße		Siems	6	21/36	110 m ²	Straßenverkehr
40	Unter der Herrenbrücke		Siems	5	34/28	1.887 m ²	Gehölz
41	Seelandstraße		Siems	6	50	787 m ²	Industrie und Gewerbe
42	Seelandstraße		Siems	6	21/37	461 m ²	Industrie und Gewerbe
43	Seelandstraße		Siems	6	21/31	225 m ²	Straßenverkehr
44	Seelandstraße		Siems	6	21/33	17 m ²	Straßenverkehr
45	Seelandstraße		Siems	6	21/46	1.790 m ²	Industrie und Gewerbe
46	Travemünder Landstraße		Siems	5	34/39	4.042 m ²	Straßenverkehr
47	Seelandstraße		Siems	6	96	9 m ²	Versorgungs-anlage
48	Untertrave		Israelsdorf	1	1/27	6.310 m ²	Fluss und Schiffsverkehr
49	Untertrave		Siems	5	34/46	517 m ²	Fluss
50	An der Untertrave		Siems	5	101	4.346 m ²	Industrie und Gewerbe
51	Herrentunnel		Siems	5	100	10.717 m ²	Industrie und Gewerbe
52	Unter der Herrenbrücke		Siems	5	102	15.040 m ²	Industrie und Gewerbe
53	Unter der Herrenbrücke	2	Siems	5	34/20	744 m ²	Industrie und Gewerbe
54	An der Untertrave		Siems	5	113	871 m ²	Industrie und Gewerbe
55	An der Untertrave		Siems	5	114	309 m ²	Industrie und Gewerbe
56	Herrentunnel		Siems	5	103	551 m ²	Industrie und Gewerbe
57	An der Untertrave		Siems	5	104	531 m ²	Industrie und Gewerbe
58	An der Untertrave		Siems	5	119	653 m ²	Industrie und Gewerbe
59	An der Untertrave		Siems	5	106	1.063 m ²	Industrie und Gewerbe
60	An der Untertrave		Siems	5	107	3.008 m ²	Industrie und Gewerbe
61	An der Untertrave Unter der Herrenbrücke		Siems	5	34/48	1.134 m ²	Gewässer-begleitfläche
62	An der Untertrave Unter der Herrenbrücke		Siems	5	49/31	66 m ²	Gewässer-begleitfläche
63	Schäferkamp	2	Siems	2	17/83	268 m ²	Industrie und Gewerbe

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
64	Bochstraße	1	Siems	2	17/84	7.005 m ²	Industrie und Gewerbe
65	Schäferkamp		Siems	2	17/30	213 m ²	Industrie und Gewerbe
66	Bochstraße	1	Siems	2	17/75	1.125 m ²	Industrie und Gewerbe
67	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	496	873 m ²	Handel und Dienstleistung
68	Bochstraße Schäferkamp		Siems	2	17/77	10.919 m ²	Industrie und Gewerbe
69	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	486	1.608 m ²	Handel und Dienstleistung
70	Bochstraße	1	Siems	2	17/97	1.420 m ²	Industrie und Gewerbe
71	Bochstraße	1	Siems	2	17/33	882 m ²	Industrie und Gewerbe
72	Bochstraße	1	Siems	2	315/17	1.140 m ²	Industrie und Gewerbe
73	Bochstraße	1	Siems	2	17/32	851 m ²	Industrie und Gewerbe
74	Bochstraße	1	Siems	2	318/17	1.734 m ²	Industrie und Gewerbe
75	Bochstraße	1	Siems	2	17/47	1.240 m ²	Industrie und Gewerbe
76	Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	505	3.946 m ²	Handel und Dienstleistung
77	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	506	877 m ²	Handel und Dienstleistung
78	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	501	24.609 m ²	Handel und Dienstleistung
79	Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	500	1.531 m ²	Handel und Dienstleistung
80	Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	502	5.320 m ²	Handel und Dienstleistung
81	Bochstraße		Siems	2	81	12 m ²	Industrie und Gewerbe
82	Bochstraße	1	Siems	2	17/127	161 m ²	Industrie und Gewerbe
83	Bochstraße		Siems	2	17/69	154 m ²	Industrie und Gewerbe
84	Bochstraße	1	Siems	2	17/68	3.764 m ²	Industrie und Gewerbe
85	Bochstraße	1	Siems	2	17/129	1.114 m ²	Industrie und Gewerbe
86	Bochstraße	1	Siems	2	17/125	1.649 m ²	Industrie und Gewerbe
87	Bochstraße	1	Siems	2	17/124	7.829 m ²	Industrie und Gewerbe
88	Binnenfeld		Siems	2	17/72	1.119 m ²	Wald
89	Bochstraße		Siems	2	17/70	31 m ²	Wald
90	Dänischburger Landstraße		Siems	2	480	211 m ²	Handel und Dienstleistung
91	Dänischburger Landstraße		Siems	2	479	2 m ²	Straßenverkehr
92	Dänischburger	79	Siems	2	504	2.689 m ²	Handel und

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
	Landstraße						Dienstleistung
93	Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	503	7.940 m ²	Handel und Dienstleistung
94	Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	498	65.899 m ²	Handel und Dienstleistung
95	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	499	20.375 m ²	Handel und Dienstleistung
96	Dänischburger Landstraße		Siems	2	481	4.057 m ²	Straßenverkehr
97	Dänischburger Landstraße		Siems	2	83	65 m ²	Versorgungsanlage
98	Bochstraße		Siems	7	670/2	522 m ²	Industrie und Gewerbe
99	Untertrave Walkenburg		Siems	2	5/1	9.859 m ²	Fluss Sumpf
100	Bochstraße		Siems	2	468	706 m ²	Industrie und Gewerbe
101	Dänischburger Landstraße		Siems	2	478	4.518 m ²	Handel und Dienstleistung
102	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	487	10 m ²	Handel und Dienstleistung
103	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	489	4 m ²	Handel und Dienstleistung
104	Dänischburger Landstraße		Siems	2	493	3 m ²	Straßenverkehr
105	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	494	5 m ²	Handel und Dienstleistung
106	Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	491	16 m ²	Handel und Dienstleistung
107	Bochstraße	1	Siems	7	706	8.800 m ²	Industrie und Gewerbe
108	Dänischburger Landstraße	79	Siems	7	705	1.460 m ²	Industrie und Gewerbe
109	Asbahrshorst		Siems	2	12/7	3.639 m ²	Grünland, Graben, Unland
110	Bochstraße	1	Siems	2	12/8	4.333 m ²	Industrie und Gewerbe
111	Asbahrshorst		Siems	7	691	2.734 m ²	Unland
112	Asbahrshorst		Siems	7	690	43.626 m ²	Landwirtschaft, Unland, Graben
113	Am Spiegelkamp		Siems	7	682/5	187 m ²	Graben
114	Bochstraße	1	Siems	2	12/5	53 m ²	Industrie und Gewerbe
115	Bochstraße	1	Siems	7	682/1	177 m ²	Industrie und Gewerbe
116	Am Spiegelkamp		Siems	7	682/2	83 m ²	Graben
117	Bochstraße	1	Siems	2	12/4	50 m ²	Industrie und Gewerbe

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
118	Bochstraße		Siems	7	683/2	9.522 m ²	Unland
119	Spegelkamp		Siems	7	672/5	383 m ²	Industrie und Gewerbe
120	Spegelkamp		Siems	7	669/4	667 m ²	Straßenverkehr
121	Depenrahdland		Siems	7	683/4	6.766 m ²	Grünland, Graben
122	Spegelkamp		Siems	7	681/2	17.546 m ²	Sportanlage Erholung Wald
123	Spegelkamp		Siems	7	699/3	11.658 m ²	Landwirtschaft
124	Bochstraße	1	Siems	2	67	149 m ²	Industrie und Gewerbe
125	Bochstraße		Siems	2	465	19.527 m ²	Entsorgung, Unland, Graben
126	Lange Wiese		Siems	2	17/79	2.473 m ²	Entsorgung, Unland
127	Bochstraße		Siems	2	467	747 m ²	Unland
128	Dänischburger Landstraße		Siems	2	511	841 m ²	Industrie und Gewerbe
129	Dänischburger Landstraße		Siems	2	512	13.874 m ²	Industrie und Gewerbe
130	Dänischburger Landstraße		Siems	2	510	292 m ²	Industrie und Gewerbe
131	Dänischburger Landstraße		Siems	2	476	2 m ²	Straßenverkehr
132	Dänischburger Landstraße		Siems	2	477	5 m ²	Handel und Dienstleistung
133	Dänischburger Landstraße	85	Siems	2	513	26.095 m ²	Handel und Dienstleistung
134	Dänischburger Landstraße		Siems	2	508	11.384 m ²	Industrie und Gewerbe
135	Dänischburger Landstraße		Siems	2	509	46.185 m ²	Industrie und Gewerbe
	RW 10 Travemünde						
136	Travemünder Landstraße		Rönnau	2	122	46 m ²	Weg
137	Skandinavienkai		Rönnau	2	123	8.588 m ²	Schiffsverkehr
138	Skandinavienkai	3 und 5	Rönnau	2	117	10.900 m ²	Schiffsverkehr
139	Skandinavienkai		Rönnau	2	111	563 m ²	Schiffsverkehr
140	Skandinavienkai	7, 9 und 11	Rönnau	2	113	63.372 m ²	Schiffsverkehr und Gartenland
141	Skandinavienkai		Rönnau	2	64/26	6.950 m ²	Schiffsverkehr
142	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/18	37.245 m ²	Schiffsverkehr
143	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/17	1.690 m ²	Schiffsverkehr

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
144	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/19	197 m ²	Schiffsverkehr
145	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/20	2.015 m ²	Schiffsverkehr
146	Skandinavienkai	12	Ivendorf	2	22/16	102.854 m ²	Schiffsverkehr
147	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/7	834 m ²	Schiffsverkehr
148	Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/21	29.852 m ²	Schiffsverkehr
149	Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/12	1.916 m ²	Schiffsverkehr
150	Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/10	16.374 m ²	Schiffsverkehr
151	Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/11	31 m ²	Schiffsverkehr
152	Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/13	5 m ²	Schiffsverkehr
153	2ter Hirtenberg Sandfeld		Ivendorf	3	48/8	22.585 m ²	Schiffsverkehr
154	2ter Hirtenberg		Ivendorf	3	48/6	7.219 m ²	Gehölz
155	Skandinavienkai	11	Rönnau	2	64/23	420 m ²	Schiffsverkehr
156	Skandinavienkai		Ivendorf	2	29/1	10.227 m ²	Schiffsverkehr
157	Skandinavienkai		Ivendorf	2	29/2	51 m ²	Schiffsverkehr
158	Skandinavienkai		Ivendorf	3	37/3	583 m ²	Schiffsverkehr
159	Skandinavienkai		Ivendorf	3	41/4	4.696 m ²	Bahnverkehr, Schiffsverkehr
160	1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	41/6	9.112 m ²	Industrie und Gewerbe und Unland
161	Bahnlinie		Ivendorf	3	41/5	411 m ²	Eisenbahn
162	1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	41/8	2.976 m ²	Unland
163	Travenbrook		Ivendorf	2	34/8	10 m ²	Schiffsverkehr
164	Travenbrook		Ivendorf	2	44/18	29.621 m ²	Schiffsverkehr
165	Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/26	33.093 m ²	Schiffsverkehr
166	Große Wiese		Ivendorf	3	63/6	103 m ²	Schiffsverkehr
167	Travemünder Landstraße	290	Ivendorf	2	34/7	2.646 m ²	Schiffsverkehr
168	Bahnlinie Skandinavienkai		Ivendorf	3	27/26	7.751 m ²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
169	Bahnlinie Skandinavienkai		Ivendorf	3	50/14	644 m ²	Eisenbahn
170	Borndiek		Ivendorf	3	50/19	6.911 m ²	Gehölz, Straßenverkehr, Weg
171	Skandinavienkai		Ivendorf	2	92	18.325 m ²	Schiffsverkehr
172	Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/14	16.351 m ²	Schiffsverkehr
173	Skandinavienkai		Ivendorf	2	152/29	59 m ²	Schiffsverkehr
174	Unbekannte Straße		Ivendorf	2	44/19	2.174 m ²	Straßenverkehr

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gewässeranlieger

Lfd. Nr.	Lage bzw. Straße	Hs.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung
175	Unbenannte Straße		Ivendorf	2	44/22	5.707 m ²	Straßenverkehr
176	Langenkamp		Ivendorf	2	44/21	19.015 m ²	Schiffsverkehr
177	Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/28	1.342 m ²	Schiffsverkehr
178	Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/27	6.247 m ²	Schiffsverkehr
179	Skandinavienkai		Ivendorf	3	63/10	961 m ²	Schiffsverkehr
180	Bahnlinie Sandfeld		Ivendorf	3	27/27	18.397 m ²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
181	Skandinavienkai		Ivendorf	3	50/12	3.166 m ²	Schiffsverkehr
182	Bahnlinie Sandfeld		Ivendorf	3	27/20	80.466 m ²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
183	Bahnlinie		Ivendorf	3	27/17	419 m ²	Eisenbahn
184	1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	27/18	535 m ²	Unland
185	1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	27/19	3.949 m ²	Unland
186	Skandinavienkai		Ivendorf	2	68/1	478 m ²	Schiffsverkehr
187	Bahnlinie		Ivendorf	3	65/9	15 m ²	Eisenbahn
188	1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	65/10	203 m ²	Unland
189	Skandinavienkai		Rönnau	2	99	4.610 m ²	Schiffsverkehr
190	Skandinavienkai		Ivendorf	2	90	17.556 m ²	Schiffsverkehr
191	Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/13	129 m ²	Schiffsverkehr
192	Skandinavienkai		Ivendorf	2	155/44	2 m ²	Schiffsverkehr
193	Skandinavienkai		Ivendorf	2	154/34	10 m ²	Schiffsverkehr
194	Langenkamp Travenbrook		Ivendorf	2	122	31.604 m ²	Industrie und Gewerbe
195	Kaaskamp		Ivendorf	2	32/9	30.567 m ²	Industrie und Gewerbe
196	Bahnlinie Abzw Schwartau HL		Ivendorf	2	34/10	2.076 m ²	Industrie und Gewerbe
197	Skandinavienkai		Rönnau	2	115	703 m ²	Schiffsverkehr
198	Skandinavienkai		Rönnau	2	106	58 m ²	Schiffsverkehr
199	Skandinavienkai		Rönnau	2	103	6.834 m ²	Schiffsverkehr
200	Skandinavienkai		Rönnau	2	96	12.751 m ²	Schiffsverkehr
201	Skandinavienkai		Rönnau	2	63/2	12 m ²	Schiffsverkehr
202	Rugenberg		Ivendorf	2	153	28.264 m ²	Schiffsverkehr
203	Kattwisch		Ivendorf	2	150	44.046 m ²	Schiffsverkehr
204	Kaaskamp		Ivendorf	2	118	98.639 m ²	Industrie und Gewerbe

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzung
1	Absalonshorster Weg	49	Strecknitz	7	10/4 tlw.	10.075	Gartenland, Ackerland, Wohnbaufläche
2	Absalonshorster Weg	51	Strecknitz	7	10/4 tlw.	10.075	Gartenland, Ackerland, Wohnbaufläche
3	Absalonshorster Weg	50	Strecknitz	8	11/1	1.063	Wohnbaufläche
4	Absalonshorster Weg	50	Strecknitz	8	11/1	1.063	Wohnbaufläche
5	Absalonshorster Weg	53	Strecknitz	8	14/1	24.580	Gebäude u. Freifläche, Teich, Wald
6	Absalonshorster Weg	100	Strecknitz	8	59/6	5.424	Handel u. Dienstleistung, Grünland
7	Alt Lauerhof	1	Israelsdorf	3	62/11	3.866	Wohnbaufläche, Gartenland
8	Alt Lauerhof	2	Israelsdorf	5	20/8	15.071	Wohnbaufläche, Gartenland, Teich, Wald
9	Am Binsenhorst	30	Niendorf-Moorgarten	3	280/75	798	Wohnbaufläche
10	Am Binsenhorst	30	Niendorf-Moorgarten	3	75/9	21	Wohnbaufläche
11	Am Moor	31	Kücknitz	1	93/34	2.715	Gebäude u. Freifläche, Gartenland
12	Nachtkoppel		Kücknitz	1	118/35	28.385	Grünland, Ackerland
13	Der Stüvhof		Kücknitz	1	97/34	2.880	Grünland
14	Am Rugenberg	5	Siems	3	9/3	1.948	Wohnbaufläche
15	Am Teich	11	Schlutup	5	60/4	1.192	Wohnbaufläche
16	Am Teich	13	Schlutup	5	60/5	3.402	Wohnbaufläche
17	Heller	13	Schlutup	5	60/6	272	Weg
18	Am Teich	27	Schlutup	5	55/3	5.025	Wohnbaufläche, Wald
19	Am Teich		Schlutup	5	370	2.410	Grünanlage
20	Am Teich		Schlutup	5	369	2.204	Grünanlage
21	Am Teich		Schlutup	5	367	435	Grünanlage
22	Am Teich		Schlutup	5	371	4.614	Grünanlage
23	Am Teich	(80)*	Schlutup	5	185/18	912	Wald
24	Am Teich	81	Schlutup	5	37	3.089	Wald
25	An den Schießständen	2a	Schlutup	14	29/3	84.233	Grünanlage
26	(Bertramsweg,		St. Gertrud	13	39/51	192.070	Grünanlage

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzung
	Thomas-Mann-Str.) Erlenbrookskoppel						
27	Billerbäckweg	56	Reecke	2	10	1.661	Wohnbaufläche
28	Billerbäckweg	60	Reecke	2	128/11	3.876	Gebäude und Freifläche
29	Borndiek	3	Ivendorf	2	44/5	2.013	Handel u. Dienstleistung
30	Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	468	2.392	Industrie und Gewerbe, Teich
31	Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	468	2.392	Industrie und Gewerbe, Teich
32	Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	469/3	2.392	Industrie und Gewerbe, Teich
33	Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	469/3	2.392	Industrie und Gewerbe, Teich
34	Breden	37	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.	6.250	Gebäude und Freifläche, Ackerland
35	Breden	39	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.	6.250	Gebäude und Freifläche, Ackerland
36	Brömsenmühle	1	Krummesse	8	12/1	32.056	Gebäude und Freifläche, Ackerland
37	Buchenweg	15a	Israelsdorf	12	3/18 tlw.	527.592	Sumpf, Wald, Weg, Graben
38	Dorfstraße	62	St.Jürgen	12	57/3	1.440	Sport, Freizeit und Erholung
39	Dorfstraße	81	St.Jürgen	6	68/3	730	Wohnbaufläche
40	Eckbusch	41	Oberbüssau	1	215/69 tlw.	8.329	Wohnbaufläche, Ackerland, Teich
41	Eckbusch	43	Oberbüssau	1	215/69 tlw.	8.329	Wohnbaufläche, Ackerland, Teich
42	Eckbusch	50	Oberbüssau	1	202/12	3.564	Gartenland, Wohnbaufläche
43	Eckbusch	52	Oberbüssau	1	202/12	3.564	Gartenland, Wohnbaufläche
44	Kegelhörn		Oberbüssau	1	201/10	1.842	Gartenland
45	Brandenmühle		Oberbüssau	1	126/2	127	Wohnbaufläche
46	Brandenmühle		Oberbüssau	1	7	129	Wohnbaufläche
47	Brandenmühle		Oberbüssau	1	8/1	144	Grünland
48	Dreek		Oberbüssau	1	14/1	10.900	Grünland
49	Windmühlenkoppel		Oberbüssau	1	2/8	27.296	Grünland, Ackerland, Wohnbaufläche
50	Falkenhusener Weg	160	Strecknitz	8	120/8	48.184	Gebäude und Freifläche,

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzung
							Wald
51	Falkenhusener Weg	163	Strecknitz	8	77/3	2.500	Wohnbaufläche, Grünland
52	Farnstieg	8	Kücknitz	5	48/1	108.218	Handel und Dienstleistung, Grünanlage
53	Friedhofsallee	150	Vorwerk	6	9/8	2.152	Sportanlage
54	Friedhofsallee		Vorwerk	6	10/4	1.561	Sportanlage
55	Gleisweg	2	Schlutup	16	35/1	2.228	Wohnbaufläche, Gartenland
56	Hirtenbergweg	21	Dummersdorf	4	12/8	10.923	Gebäude, Freifläche, Gartenland
57	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	1	Siems	3	16/2 tlw.	9.164	Gebäude, Freifläche, Wald, Weg
58	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	2	Siems	3	16/2 tlw.	9.164	Gebäude, Freifläche, Wald, Weg
59	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	3	Siems	3	16/5	1.115	Wohnbaufläche
60	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	4	Siems	3	16/6	1.680	Wohnbaufläche
61	Höhlfeld	21	Blankensee	3	152/41	2.287	Wohnbaufläche, Gartenland
62	Howingsbrook	30	Gneversdorf	2	57/5	15.738	Günanlage, Erholung, Teich
63	Ihlwisch	2	Dummersdorf	3	24/5	80.133	Gebäude, Freifläche, Garten- und Ackerland
64	Ihlwisch	4	Dummersdorf	3	44/1	1.363	Wohnbaufläche
65	Im Keil	9	Kücknitz	5	11/11	8.340	Grünanlage
66	Kirschenallee	6, 6a-c	Schlutup	10	44/2	17.580	Gebäude, Freifläche
67	Kronsfordter Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	87/57	2.759	Gebäude, Freifläche
68	Kronsfordter Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	90/57	1.606	Gebäude, Freifläche
69	Kronsfordter Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	88/57	605	Gebäude, Freifläche
70	Lübecker Straße	146	Krummesse (HL)	1	3/2	22.970	Gebäude, Freifläche, Ackerland
71	Leganer Weg	34/36	Niendorf-Moorgarten	2	4/2 tlw.	7.146	Wohnbaufläche, Gartenland, Grünland
72	Leganer Weg	37	Niendorf-Moorgarten	1	12/4	5.770	Gebäude, Freifläche
73	Lerchenweg	59a	St. Jürgen	14	68/53	103.911	Sportanlage, Wald, Erholung, Weg

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzung
74	Lübschenfeld	12	Schönböcken	1	56/28	6.117	Wohnbaufläche
75	Lübschenfeld	20	Schönböcken	1	56/27	8.807	Entsorgung, Grünland
76	Osterweide	100	Strecknitz	5	68/29	861	Wohnbaufläche
77	Pöppendorfer Hauptstraße	30	Ivendorf	1	137/5	2.204	Wohnbaufläche
78	Radbergweg	3	Reecke	2	78/2	1.128	Wohnbaufläche
79	Radbergweg	5	Reecke	2	78/1	1.061	Wohnbaufläche
80	Reecker Heide	61	Reecke	2	135/65	11.123	Wohnbaufläche, Gartenland, Ackerland
81	Rennsahl	31	Reecke	1	315/84	17.148	Wohnbaufläche, Gartenland, Ackerland
82	Resebergweg	11	Dummersdorf	2	2/13	3.767	Gebäude, Freifläche, Weg
83	Resebergweg (Tierheim)	20	Dummersdorf	2	7/11	9.707	Öffentliche Zwecke
84	Resebergweg (Tierheim)	20	Dummersdorf	2	7/11	9.707	Öffentliche Zwecke
85	Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	10/8	5.949	Handel und Dienstleistung, Gartenland
86	Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	17/3	153	Gartenland
87	Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	17/4	4	Gartenland
88	Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	20/2	1.626	Gartenland
89	Riesenberg		Dummersdorf	2	143	2.307	Handel und Dienstleistung
90	Resebergweg	30/32	Dummersdorf	3	15/2	11.169	Wohnbaufläche, Gartenland, Grünland
91	Resebergweg	31	Dummersdorf	3	2/4 tlw.	148.274	Wohnbaufläche, Ackerland, Tagebau
92	Resebergweg	31a	Dummersdorf	3	2/4 tlw.	148.274	Wohnbaufläche, Ackerland, Tagebau
93	Rondeshagener Weg	21	Krummesse	7	113/22	4.933	Wohnbaufläche, Ackerland, Wald
94	Sandfeld (Hafenbahn)	1	Pöppendorf	1	41/6	145.330	Bahnverkehr
95	Schönböckener Straße	113c	Schönböcken	1	37/4	94.014	Grünanlage, Teich
96	Schwalbenbergweg	39	Groß Steinrade	0	470/1	11.880	Gebäude, Freifläche, Ackerland
97	Sibeliussstraße	9	Krepelsdorf	4	56/150	1.276	Wohnbaufläche
98	Surenfeld	1	Pöppendorf	2	57/16	1.259	Wohnbaufläche

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lfd.Nr.	Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m²	Nutzung
99	Teufelsweg(unbekannt , Verlängerung Heiweg)	2	Schlutup	11	8/0	31.236	Wohnbaufläche, Wald
100	Travemünder Landstraße	260	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	84.060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
101	Travemünder Landstraße	260a	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	84.060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
102	Travemünder Landstraße	262	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	84.060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
103	Travemünder Landstraße	270	Pöppendorf	1	32/3	3.100	Wohnbaufläche, Gartenland
104	Travemünder Landstraße	272	Pöppendorf	1	37/20	5.535	Gebäude, Freifläche
105	Travemünder Landstraße		Pöppendorf	1	37/23	31.757	Gebäude, Freifläche, Unland
106	Travemünder Landstraße	276	Pöppendorf	1	37/24	4.559	Wohnbaufläche
107	Vierruten	7	Blankensee	3	8/2	1.753	Wohnbaufläche
108	Vorderteichweg	29	Kücknitz	4	44/43	14.039	Sportanlage
109	Wesenberger Straße	40	Reecke	2	136/69	1.265	Wohnbaufläche
110	Wesenberger Straße	42	Reecke	2	111/67	1.744	Wohnbaufläche
111	Wesloer Landstraße	78	Schlutup	10	15/2	25.596	Öffentl. Zwecke, Gebäude, Freifläche, Wald
112	Wüstenei (Depot)	1	Groß Steinrade	0	445/1	18.447	Wald
113	Wüstenei (Depot)	1	Groß Steinrade	0	444/1	18.842	Wald, Moor
114	Wüstenei (Schießanlage)	1	Groß Steinrade	0	352/2	24.709	Grünland, Weg
115	Ziegelstraße	202a	St.Lorenz	17	256/119	1.475	Grünanlage

* gem. ALKIS ist diese Hausnummer nicht vergeben

Anlage 3 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Abwässer dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können oder
 7. bewirken, dass von der Abwasseranlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 8. Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 9. Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, insbesondere von Abfallzerkleinerern), z. B.: Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern; Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Blut, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung
 10. erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen
 11. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden
 12. Öle, Fette, z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
 13. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfall- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen
 14. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen
 15. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, Kaltreiniger
 16. Tierfäkalien, z.B.: Jauche, Gülle, Mist

17. Dämpfe und Gase, z.B.: Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden
 18. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
 19. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 20. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser soweit es unbehandelt ist
 21. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen soweit es unbehandelt ist
 22. Abwasser, dessen Inhaltsstoffe einen oder mehrere in der Anlage 4 aufgeführten Parameter überschreiten.
- (2) Sind nachteilige Wirkungen der unter (1) bezeichneten Art zu befürchten, ist das Einleiten des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage von der Vorbehandlung oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig.
- (3) Ein Überschreiten der in Anlage 4 angegebenen Werte kann der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage im Einzelfall zulassen, z.B., wenn durch das sich ergebende Mischungsverhältnis keine Beeinträchtigung nach (1) zu befürchten ist und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen.
- (4) Ein Unterschreiten der in Anlage 4 angegebenen Werte kann der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Auch eine Begrenzung der Schadstoff-Fracht kann erforderlich werden, z. B. für die Schwermetalle hinsichtlich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.

Anlage 4 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016

Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1. Allgemeine Parameter

- | | | | |
|-----|-------------------------|------------------|------------------|
| 1.1 | Temperatur (Stichprobe) | DIN 38404-Teil 4 | : bis 35 °C |
| 1.2 | pH-Wert (Stichprobe) | DIN 38404-Teil 5 | : 6,5 – 10,5 |
| 1.3 | Absetzbare Stoffe | DIN 38409-Teil 9 | : nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Organische Parameter

- | | | | |
|-----|---|-------------------|------------|
| 2.1 | Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle und Fette) | DIN 38409-56 | : 300 mg/l |
| 2.2 | Kohlenwasserstoff-Index | DIN EN ISO 9377-2 | : 20 mg/l |
| 2.3 | Adsorbierbare organische
Halogenverbindungen (AOX) | DIN EN ISO 9562 | : 1,0 mg/l |
| 2.4 | LHKW, gesamt | DIN EN ISO 10301 | : 0,5 mg/l |

(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan

- | | | | |
|-----|------|--------------|------------|
| 2.5 | BTXE | DIN 38407-F9 | : 0,1 mg/l |
|-----|------|--------------|------------|

(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)

- | | | | |
|-----|---|------------------|-------------|
| 2.6 | PAK
der EPA Methode 610 nach
Anreicherung gemäß | DIN EN ISO 17993 | : 0,05 mg/l |
|-----|---|------------------|-------------|

(Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)

- | | | | |
|-----|---------------------------------|-----------------|------------|
| 2.7 | Phenolindex,
wasserdampflich | DIN 38409-H16-2 | : 100 mg/l |
|-----|---------------------------------|-----------------|------------|

2.8 Organische halogenfreie Lösungsmittel

Sofern die Stoffe bekannt sind, müssen diese mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sein, DIN EN 9888. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

3. Anorganische Parameter, gelöst und ungelöst

3.1	Anionen/Elemente:		
	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1	: 600 mg/l
	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D27 DIN	: 2 mg/l
	Fluorid	ISO 10304-1 DIN EN	: 50 mg/l
	Cyanid, gesamt	ISO 14403 DIN EN	: 20 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	ISO 14403	: 0,2 mg/l
	Nitrit-Stickstoff	DIN EN ISO 10304-1	: 10 mg/l
3.2	Stickstoff aus Ammonium, Ammoniak und Nitrat	DIN EN ISO 11732	: 200 mg/l
3.3	Kationen/Elemente		
	Antimon	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
	Arsen	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
	Barium	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
	Blei	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
	Cadmium	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
	Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
	Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3	: 0,2 mg/l
	Cobalt	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
	Kupfer	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
	Nickel	DIN EN ISO 11885	: 1,0 mg/l
	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885	: 50 mg/l
	Quecksilber	DIN EN ISO 17852	: 0,05 mg/l
	Selen	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
	Silber	DIN EN ISO 11885	: 0,5 mg/l
	Zink	DIN EN ISO 11885	: 5,0 mg/l
	Zinn	DIN EN ISO 11885	: 2,0 mg/l
	Aluminium und Eisen	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten	
3.4	Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z. B.: Natriumsulfit; Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat)	DIN V 38408-24	: 100 mg/l

- | | | |
|-----|------------|--|
| 3.5 | Farbstoffe | Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt |
| 3.6 | Gase | Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. |
| 3.7 | Toxizität | Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. |

Übersicht über die Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2016 (GVOBl. Schl.-Holst., GVOBl. S. 680), wird mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 28.02.2011 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 24.11.2016 wie folgt geändert:

1. § 3 Öffentliche Einrichtungen / Öffentliche Entwässerungsanlagen Abs.1 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

„Im Lübecker Ortsteil Krummesse obliegen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie das diesbezügliche Satzungsrecht dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz.

Gleiches gilt für die Stadt Bad Schwartau im Geltungsbereich des Bebauungsplans 05.45.00 - Tremskamp/Petroleumhafen – der Hansestadt Lübeck.“

2. In § 6 Berechtigte und Verpflichtete Abs.4

wird „§ 30“ in „§ 31“ und „§ 31 Abs.2“ in „§ 32 Abs.2“ geändert.

3. § 12 Öffentlicher Anschlusskanal Abs.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Soweit Übergabeschächte nicht direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden, ist die Grundleitung zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.“

4. § 15 Rechtliche Sicherung von gemeinsam genutzten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Abs.1 um einen Absatz 2 ergänzt:

„In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück eigenständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer der Grundstücke identisch sind, kann auf eine Sicherung der Unterhaltungspflichten und Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 verzichtet werden.“

5. In § 17 Genehmigungsverfahren

wird im Abs.2 unter 5. Der Begriff „Normalnull“ gegen „Normalhöhennull“ und im Abs.4 „Arbeitsblätter“ gegen „Informationsblätter“ ersetzt.

Hinzugefügt werden die Absätze:

„(10) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.

(11) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(12) Die Entwässerungsgenehmigung, einschließlich sämtlicher geprüfter Antragsunterlagen, muss auf der Baustelle von Beginn an vorliegen.“

6. Neu hinzugefügt wird der § 30 Befreiungen mit Abs.1 und 2:

„(1) Soweit diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht, kann die Hansestadt Lübeck im Einzelfall Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, wenn die Durchführung der jeweiligen Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.“

7. Geändert wird die Nummerierung von § 30

von „§ 30 Ordnungswidrigkeiten“, in „§ 31 Ordnungswidrigkeiten“.

8. Geändert wird die Nummerierung von § 31

von „§ 31 Anschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren“, in „§ 32 Anschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren“.

9. Geändert wird die Nummerierung von § 32

von „§ 32 Datenverarbeitung“, in „§ 33 Datenverarbeitung“.

Und die Bereichsbezeichnungen in Abs.1 angepasst:

Statt „Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern“, „Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung“ und statt „Bestandslisten des Bereiches Umwelt“, „Bestandslisten des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz“.

10. Geändert wird die Nummerierung von § 33

von „§ 33 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen“, in „§ 34 Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen“.

11. Die Anlagen 1 und 2 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck werden entsprechend der beigefügten Anlagen zu dieser Satzung neu gefasst.

12. In der Anlage 3 zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck - Begrenzung des Anschlussrechtes:

wird gestrichen „nach § 9“.

13. Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 12.12.2016

Bernd Saxe
Bürgermeister

Die vollständige Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL), inklusive Anlagen, kann bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, Malmöstraße 22 im Servicepunkt (Zi. 001) zu den Öffnungszeiten von Mo. bis Do. von 8 bis 17 Uhr und Fr. von 8 bis 16 Uhr, eingesehen werden. Die Entwässerungssatzung ist auch auf der Internetseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck unter www.entsorgung.luebeck.de zu finden.